

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.95 vom 18. November 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2015.95](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.95)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.95 du 18 novembre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.95 del 18 novembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 322 Abs. 2 respektive 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Die Kognition ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist als Privatkläger zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft anerkennt in ihrer Vernehmlassung grundsätzlich, dass trotz der E-Mail des Beschwerdeführers vom 28. Mai 2015 das Mandatsverhältnis weiter bestanden hat und dass die Einstellungsverfügung erlassen wurde, ohne dass zuvor den Anträgen des Vertreters des Beschwerdeführers entsprochen worden ist. Es kann hier somit mit folgenden zusammenfassenden Bemerkungen sein Bewenden haben: Die Staatsanwaltschaft hat das vom korrekt bevollmächtigten Vertreter des Beschwerdeführers form- und fristgerecht gestellte Gesuch um Akteneinsicht und um Fristerstreckung zur Einreichung allfälliger Beweisanträge zu Unrecht nicht behandelt. Die angefochtene Einstellungsverfügung wurde erlassen, ohne dass der Beschwerdeführer von seinem Recht, bei Abschluss der Untersuchung Beweisanträge zu stellen (Art. 318 StPO), Gebrauch machen konnte. Damit wurden der in Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung garantierte und in Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO konkretisierte Anspruch des Beschwerdeführers auf Rechtliches Gehör und sein in Art. 318 Abs. 1 und 2 StPO statuiertes Mitwirkungsrecht verletzt.

Somit ist die angefochtene Einstellungsverfügung aufzuheben. Die Angelegenheit ist an die Staatsanwaltschaft zur Weiterführung des Verfahrens zurück zu weisen. Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschwerdeführer die Verfahrensakten zur Einsicht zuzustellen und ihm eine angemessene Frist zur Einreichung allfälliger Beweisanträge anzusetzen.

### **E. 3**

3.1 In Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Entscheids bleibt allerdings noch festzuhalten, dass die Verantwortung für die Verletzung des Gehörsanspruchs und des Mitwirkungsrechts letztlich bei der Staatsanwaltschaft liegt: Selbst wenn die erwähnte E-Mail des Beschwerdeführers vom 28. Mai 2015, wonach er sich den Anwalt nicht leisten könne, geeignet gewesen wäre, Zweifel am Weiterbestehen des Mandatsverhältnisses zu

wecken, so wurden solche doch ohne Weiteres durch das Schreiben des Anwalts vom 1. Juni 2015 beseitigt, in welchem dieser um Akteneinsicht und um Fristerstreckung für die Einreichung allfälliger Beweisanträge ersuchte. Folgerichtig und korrekt wurde dem Anwalt am 2. Juni 2015 das von ihm vor Gewährung der Akteneinsicht zu unterzeichnende Formular zugestellt. Es stellt ein widersprüchliches Verhalten der Staatsanwaltschaft dar und ist nicht nachvollziehbar, dass ■ ohne jede Rückfrage ■ dem Anwalt mit Schreiben vom 4. Juni 2015 demgegenüber mitgeteilt wurde, auf das Gesuch um Akteneinsicht und um Fristerstreckung werde nicht eingetreten. Es kommt dazu, dass dieses Schreiben vom 4. Juni 2015 offenbar erst am 5. Juni 2015 mittels B-Post versandt wurde (vgl. Beilage 8 zur Replik), so dass es seinen Adressaten ■ was grundsätzlich vorhersehbar war ■ erst am 10. Juni 2015 erreicht hat (vgl. Beilagen Replik, 8, 9). In diesem Zeitpunkt hatte die Staatsanwaltschaft die Einstellungsverfügung offenbar bereits ausgefertigt, ohne die Reaktion des Beschwerdeführers auf das Schreiben vom 4. Juni 2015 abzuwarten. Obwohl der Anwalt und auch der Beschwerdeführer noch am Vormittag des 10. Juni 2015, d.h. umgehend nach Erhalt des Schreibens vom 4. Juni 2015, reagiert haben, wurde die vom 10. Juni 2015 datierende Einstellungsverfügung am 11. Juni 2015 ohne Weiteres versandt.

3.2 Nach diesen Ausführungen hat bei diesem Ausgang des Verfahrens der obsiegende Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 3.3**

Ausserdem ist ihm eine Entschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte auszurichten (Art. 436 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

Dem Grundsatz nach sollen die Verteidigungskosten voll entschädigt werden. Die Bemühungen des Anwalts müssen im Umfang aber den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Kosten müssen namentlich in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität respektive zur Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen; unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen (vgl. Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 429 N 15 mit Hinweisen).

Da der vorliegend geltend gemachte Aufwand übersetzt erscheint, ist dem Vertreter des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 11. November 2015 Gelegenheit geboten worden, zu einer allfälligen Kürzung des von ihm geltend gemachten Stundenaufwands von 15.6 Stunden (vgl. Beilage 10) auf 9 Stunden Stellung zu nehmen, wovon er mit Eingabe vom 13. November 2015 Gebrauch gemacht hat. Seine Vorbringen zur vorgesehenen Kürzung des Honorars haben sich indes als nicht stichhaltig erwiesen.

Der Vertreter des Beschwerdeführers macht ein Honorar von CHF 3■900.■, entsprechend einem Zeitaufwand von insgesamt 15.6 Stunden bei einem Stundenansatz von CHF 250.■ sowie Auslagen von CHF 167.■ geltend. Während die Auslagen und die Höhe des Stundenansatzes, welcher der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt (HO; SG 291.400) entspricht (§ 14 Abs. 1 HO), keinen Anlass zu Bemerkungen geben, erscheint der geltend gemacht Aufwand, insbesondere auch im Vergleich zu anderen, teils komplexen Beschwerdeverfahren, als ausgesprochen hoch (vgl. etwa BES.2015.12 vom 3. Oktober 2015: 6 Stunden; BES.2015.56 vom 31. Juli 2015: 6 Stunden; BES.2014.138 vom 6. Juli 2015: 8 Stunden [komplexes Verfahren wegen Betrugs und Geldwäscherei,

#### E. 4

Bundesordner Akten]). Der Vertreter des Beschwerdeführers war bereits seit September 2013 mit dem Verfahren befasst. Er hatte in der Beschwerde neben den formellen Rügen, welche schliesslich zur Gutheissung der Beschwerde geführt haben, vorsorglich auch solche materieller Natur vorzubringen und sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit dem Tatbestandsmerkmal der Arglist beim Betrug und mit dem Tatbestand der Drohung auseinanderzusetzen. Dabei waren allerdings unbestrittenerweise weder umfangreiche Unterlagen zu studieren noch haben sich komplex erscheinende Tat- oder Rechtsfragen gestellt. Der Vertreter des Beschwerdeführers macht zwar geltend, es sei ein grosser Zeitaufwand für die Erstellung der Beschwerde entstanden, weil ihm die Verfahrensakten nicht vorgelegen seien und er sich somit die relevanten Informationen bei seinem Mandanten habe beschaffen müssen. Es ist indes nicht nachvollziehbar, inwiefern die fehlende Akteneinsicht zu einem Mehraufwand bei der Ausarbeitung der Beschwerde hätte führen können. Das Gegenteil ist der Fall. Angesichts der fehlenden Akteneinsicht lag insbesondere auf der Hand, sich eine Ergänzung der Beschwerdebegründung nach der Akteneinsicht vorzubehalten, was der Vertreter des Beschwerdeführers in seinem Verfahrens Antrag denn auch getan hat (vgl. auch BGE 134 IV 156 E. 1.6).

Angesichts des Umfangs und der geringen Komplexität des Falles erscheint zusammengefasst der geltend gemachte Aufwand insgesamt zu hoch, wobei insbesondere der Aufwand für die Ausarbeitung der Beschwerde (9,5 Stunden) und für die Replik (3,5 Stunden) nicht nachvollziehbar ist und nicht vollumfänglich entschädigt werden kann. Der der Sache angemessene Zeitaufwand ist in einem Vergleich mit der vom Gericht für das Verfahren aufgewendeten Zeit und insbesondere mit dem Zeitaufwand, die ein hypothetischer, sorgfältig arbeitender, sich auf das Wesentliche konzentrierender Anwalt für die Fallbearbeitung benötigen würde, zu ermitteln. Vorliegend erscheinen für Telefonate und Korrespondenzen mit dem Klienten und Studium der (wenigen) Unterlagen in Zusammenhang mit der Beschwerde insgesamt rund 2 Stunden ausreichend. Weitere rund 5 Stunden können maximal für die Ausarbeitung der knapp 8-seitigen Beschwerdeschrift (wovon eine Seite Titelblatt) und höchstens 2 Stunden für die Ausarbeitung (inkl. Instruktion und Studium Unterlagen) der knapp 4-seitigen Replik (wovon eine Seite Titelblatt und eine halbe Seite Wiederholung der Rechtsbegehren und Feststellung der Fristwahrung) veranschlagt werden. Insgesamt ist somit ein Aufwand von 9 Stunden zu entschädigen.

Dementsprechend wird dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'417.-, welche sich aus einem Honorar von CHF 2'250.- sowie Auslagen von CHF 167.- zusammensetzt, aus der Gerichtskasse ausgerichtet, zuzüglich 8 % MWST .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.